

5. Änderungssatzung zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Aufgrund § 147 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt mehrfach geändert und §95 Abs. 5 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der § 23 Abs. 1 bis 2a des SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) zur Umsetzung des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. S. 422), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vom 15. März 2022 i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1448), hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 10.07.2023 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege wird um folgenden Punkt ergänzt:

8. Im Zuge der schrittweisen Absenkung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege ab 01.08.2022 bis zur Beitragsfreiheit ab 01.01.2027 beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2023 maximal 186 Euro, ab dem 01.08.2024 maximal 140,00 Euro, ab dem 01.08.2025 maximal 93,00 Euro sowie ab dem 01.08.2026 maximal 47,00 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 7. außer Kraft.

Homburg, den 10.07.2023

Dr. Theophil Gallo

Landrat

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.